

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.



Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973² über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 132 Absatz 1 und 134 der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 1972⁴

Einfügen vor dem Gliederungstitel V. Fälligkeit der Abgabeforderung

Art. 19a Zum Zweck der Steuersicherung zwischengeschaltete
 Organisationen

Wer im Wohnsitzstaat einer natürlichen Person einer staatlichen Bewilligungs- oder Kontrollpflicht untersteht und ausschliesslich die Melde- und Steuerpflichten für deren in der Schweiz gehaltenen Vermögenswerte erfüllt, ist für die damit verbundenen Geschäfte von der Umsatzabgabe befreit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BBl 2017 ...
2 SR 641.10
3 SR 101
4 BBl 1972 II 1278

